

Haus- und Badeordnung für die Benutzung der Bäder der Bäderbetriebe Werdohl GmbH

Sehr geehrte Badegäste,

die Werdohler Bäder sollen allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen und ungestörten Badeaufenthalt ermöglichen. Aus diesem Grunde werden Sie gebeten, die nachfolgenden Regeln, die Sie mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Erwerb der Zutrittsberechtigung als verbindlich anerkennen, zu beachten:

I Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Bäderbetriebe Werdohl GmbH – nachfolgend Betreiberin genannt - betreibt und unterhält die Bäder für den öffentlichen, schulischen und Vereinsbetrieb. Bäder im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind:

- a) das Hallenbad und
- b) Freibad

einschließlich Außen- und Nebenanlagen.

2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder der Bäderbetriebe Werdohl GmbH. Die Bäder dienen insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlicher Betätigung der Bevölkerung.

Die Benutzungsordnung soll den Betrieb in den Bädern so regeln, dass alle Nutzer die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der Bäderbetriebe Werdohl GmbH ist für alle Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können des

Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann durch die Badleitung oder deren Vertretung ein Hausverbot bis zu sieben Tagen ausgesprochen werden. Weitergehende Hausverbote können durch die Geschäftsleitung der Bäderbetriebe Werdohl GmbH oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Badezone ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Kassenschluss für die gesamte Einrichtung ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Die Badleitung und deren Vertretung bzw. die verantwortlichen Schwimmmeister sowie die Betreiberin können die Benutzung eines Bades ganz oder in Teilen beschränken. In der Regel erfolgt eine teilweise Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Wasseroberfläche in den Schwimmhallen für die Dauer des Schul- und Vereinssports sowie bei Kursangeboten.
Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen oder sonstigen Gründen kann die Betreiberin einzelne oder alle Bäder schließen oder die Betriebszeit abweichend festsetzen.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung

oder Erstattung. Das gilt auch bei witterungsbedingten Einschränkungen, z. B. bei Gewitter.

7. *Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.*
8. *Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder der ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.*
9. *Für verlorengegangene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind 10er-Mehrfachkarten und Jahreskarten. Gegen Nachweis der Verkaufsquittung wird in Höhe des Restwertes der Karte eine Ersatzkarte gegen Zahlung i. H. des in der Tarifordnung festgesetzten Betrages erhoben.*
10. *Einzelne Eintrittskarten sind nur am Tag des Erwerbs gültig. Eintrittskarten und Mehrfachkarten sind in allen Bädern der Bäderbetriebe Werdohl GmbH nach Maßgabe der Tarifordnung gültig. Für nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.*
11. *Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.*

§ 4 Zutritt

1. *Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.*
2. *Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.*
3. *Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände, insbesondere*
 - a) *Garderobenschrankschlüssel/Schließfachschlüssel,*
 - b) *Schlüssel und Sicherheits-Vorhängeschlösser sowie*
 - c) *Dickplastikkarten*

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er Schlüssel am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. *Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Den Erziehungsberechtigten oder den von diesen beauftragten volljährigen Begleitpersonen obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.*
5. *Personen, die sich ohne fremde Hilfe wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher fortbewegen können oder sich sogar gefährden, ist*

die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist eine Begleitperson, die nicht selbst hilfebedürftig im Sinne der sozialrechtlichen Regelungen ist. Wer selbst ein H und/oder ein B im Schwerbehindertenausweis trägt, möge sich mit einer weiteren nicht behinderten und volljährigen Person an der Kasse melden, so dass zusammen mit der Badleitung bzw. den verantwortlichen Schwimmmeistern entschieden werden kann, ob der Badbesuch für alle Beteiligten ungefährlich ist.

6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
- die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Anstößige Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung der Bäderbetriebe Werdohl GmbH.
7. Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. Rutschgefahr, Stolpergefahr) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

9. *Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.*
10. *Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.*
11. *Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Hierzu zählen auch sog. Shisha-Pfeifen.*
12. *Das Konsumieren von Drogen ist untersagt.*
13. *Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*
14. *Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.*
15. *Garderobenschränke und/oder Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Schließfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.*
16. *Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.*

§ 6 Haftung

1. *Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.*
2. *Als wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.*
3. *Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachung und*

Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. *Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in, durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten, Garderobenschränke und/oder Schließfächer begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.*
5. *Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung oder der gemäß § 4 (3) von der Betreiberin überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:*
 - a) *Zylinder und Schlüssel für Garderobenschrank/Schließfach: 40,00 EUR,*
 - b) *Dickplastikkarten : 2,00 EUR.*

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. *Die Betreiberin ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.*

II. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 06.08.2020 in Kraft.

Bisher geltende Haus- und Badeordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

*Der Geschäftsführer
gez. Frank Schlutow*